

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

— Drucksachen 7/918, 7/4208, 7/3998 —

h i e r : Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. Zu §§ 5, 9, 38, 42, 127, 145, 149, 198, 199, 200, 201

a) Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Beim Aufnahmeverfahren sollen andere Gefangene möglichst nicht zugegen sein. Der Schutz der Intimsphäre des Gefangenen muß gewährleistet bleiben.“

b) Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „Ein Gefangener kann“ die Worte „nach Maßgabe der vorhandenen Plätze“ einzufügen.

c) Zu § 38 Abs. 1

§ 38 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht ha-

ben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung soll berufsbildender Unterricht vorgesehen werden; dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.“

d) Zu § 42 Abs. 1

§ 42 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt werden.“

e) Zu § 127

§ 127 ist wie folgt zu fassen:

„§ 127

Ausstattung

(1) Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt soll so bemessen werden, daß auch eine nachgehende Betreuung der Untergebrachten gewährleistet ist.

(2) Den Anstalten sollen Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden.“

f) Zu § 145

§ 145 ist wie folgt zu fassen:

„§ 145

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.“

g) Zu § 149 Abs. 1

§ 149 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) In den Anstalten sollen die notwendigen Betriebe für die nach § 37 Abs. 2 zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung (§ 37 Abs. 3) und arbeitstherapeutischen Beschäftigung (§ 37 Abs. 5) vorgesehen werden.“

h) Zu § 198

§ 198 ist wie folgt zu fassen:

„§ 198

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der §§ 199 und 201 am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) 1. Am 1. Januar 1980 treten folgende Vorschriften in Kraft:

- § 37 — Arbeitszuweisung —
- § 39 Abs. 1 — Freies Beschäftigungsverhältnis —
- § 41 Abs. 2 — Zustimmungsbedürftigkeit bei weiterbildenden Maßnahmen —
- § 42 — Freistellung von der Arbeitspflicht —
- § 162 Abs. 1 — Beiräte —

2. Am 1. Januar 1986 treten folgende Vorschriften in Kraft:

- § 5 Abs. 1 — Trennung im Aufnahmeverfahren —

§ 41 Abs. 3 — Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben —

§ 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —

(3) Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt:

- § 45 — Ausfallentschädigung —
- § 46 — Taschengeld —
- § 47 — Hausgeld —
- § 49 — Unterhaltsbeitrag —
- § 50 — Haftkostenbeitrag —
- § 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —
- § 93 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes —
- § 176 Abs. 2 — Ausfallentschädigung im Jugendstrafvollzug —
- § 189 — Verordnung über Kosten —
- §§ 190 bis 195 — Sozial- und Arbeitslosenversicherung —“

i) Zu § 199

aa) § 199 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 sind zu streichen.

bb) In § 199 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt folgendes:

1. § 46 — Taschengeld — erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“

2. § 47 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen zwei Drittel monatlich (Haus-

geld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt."

3. § 50 — Haftkostenbeitrag — erhält folgende Fassung:

„(1) Von Gefangenen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, werden Haftkosten nicht erhoben.

(2) Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im voraus entrichtet."

4. § 93 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes — erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden."

j) Zu § 200

§ 200 ist wie folgt zu fassen:

„§ 200

Höhe des Arbeitsentgelts

Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind fünf vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen."

k) Zu § 201

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
„Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten".

- bb) In dem Einleitungssatz
sind die Worte „die Unterbringung in" zu streichen.

- cc) In Nummer 2 ist der Halbsatz
„; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985" zu streichen.

- dd) Es ist folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Abweichend von § 143 Abs. 1 und 2 sollen Justizvollzugsanstalten so gestaltet und gegliedert werden, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist und daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuung- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können."

Begründung

Die Länder sind in der gegenwärtigen Haushaltssituation auf längere Sicht nicht in der Lage, die Mehrbelastungen des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu tragen. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die gegenwärtige und die zu erwartende Finanzlage der Länder in angemessener Weise.

Der Bundesrat geht davon aus, daß das in § 198 Abs. 3 erwähnte besondere Bundesgesetz seiner Zustimmung bedarf.

2. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 sind folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung."

Begründung

Die jetzige Fassung läßt offen, ob der Urlaub nach § 15 Abs. 4 zusätzlich zu dem Urlaub nach § 15 Abs. 3 oder anstelle des Urlaubs nach § 15 Abs. 3 gewährt werden kann. Zudem müssen auch für den Urlaub nach § 15 Abs. 4 die Vorschriften von § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 entsprechend gelten.

3. Zu § 17 Abs. 3

§ 17 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. wenn der Gefangene zustimmt.“

Begründung

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit lassen es unerläßlich erscheinen, die gemeinsame Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit — z. B. bei Gefahr der Agitation der versammelten Gefangenen durch Außenstehende über Lautsprecher — vorübergehend aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt aussetzen zu können. § 88 Abs. 3 gibt hierzu keine ausreichende Handhabe.

4. Zu § 20 Abs. 2

§ 20 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“

Begründung

Anpassung an die Fassung der §§ 132, 169 und 173.

5. Zu § 29 Abs. 2

§ 29 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.“

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung bietet dem Gefangenen die — nicht nur theoretische, sondern in ähnlicher Form bereits praktizierte — Möglichkeit zur Umgehung der Briefkontrolle, indem er ein Schreiben an einen nicht existierenden Abgeordneten adressiert und den sodann erfolgenden Rücklauf des Schreibens an eine ihm genehme Person außerhalb des Vollzuges leitet, indem er den Absender auf dem Briefumschlag nicht, im Innern des Briefes jedoch unrichtig bezeichnet.

Eine diesen Mißbrauch ausschließende Verpflichtung des Gefangenen zur wahrheitsgemäßen Absenderangabe auf dem Briefumschlag kann weder aus allgemeinen (etwa postrechtlichen) noch aus Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes hergeleitet werden und sollte deshalb durch die vorgeschlagene Neufassung des § 29 Abs. 2 begründet werden.

6. Zu § 35 Abs. 1, 2

§ 35 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.“

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Nach § 35 Abs. 1 in der beschlossenen Fassung kann auch dann noch Urlaub „aus wichtigem Anlaß“ — außer bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Tod eines Angehörigen — wiederholt bis zu jeweils sieben Tagen gewährt werden, wenn der gesamte Urlaub nach §§ 13, 15 und 35 Abs. 2 Satz 2 bereits ausgeschöpft ist; die Anrechnungspflicht des § 35 Abs. 2 Satz 2 geht dann ins Leere. Auf diese Weise könnte über § 35 praktisch ohne zeitliche Höchstgrenze Urlaub gewährt werden.

7. Zu § 39 Abs. 1

§ 39 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.“

Begründung

Notwendige Ergänzung.

8. Zu § 43 Abs. 1, 2

a) § 43 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.“

Begründung

Es muß klargestellt sein, daß die Entlohnung nach Stundensätzen nicht ausgeschlossen ist.

b) In § 43 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „offensichtlich“ zu streichen.

Begründung

Das Wort ist entbehrlich.

9. Zu § 44

a) § 44 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teil

und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt."

Begründung

§ 44 Abs. 1 gibt dem Gefangenen, der sich während der gesamten Arbeitszeit an den näher bezeichneten Maßnahmen beteiligt, Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Nach § 44 Abs. 3 erhält der Gefangene, der nur während eines Teils der Arbeitszeit an solchen Maßnahmen teilnimmt, das ihm durch die Teilnahme entgehende Arbeitsentgelt. Nicht erwähnt ist jedoch der Fall, daß der Unterricht sich nicht über die gesamte Arbeitszeit erstreckt, der Gefangene aber während der verbleibenden Arbeitszeit keiner Arbeit nachgeht, weil er sie zur Vorbereitung des nächsten Unterrichtstages benötigt. Die vorgeschlagene Fassung wird auch diesem Fall, der beim Unterricht den Regelfall darstellt, gerecht.

b) § 44 Abs. 2 und 3 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.“

Begründung

Entgegen der jetzigen Fassung des § 44 Abs. 2 erscheint es gerechtfertigt, den gesamten Inhalt des § 43 Abs. 2 auf die Ausbildungsbeihilfe entsprechend anzuwenden.

§ 44 Abs. 3 ist sprachlich unglücklich formuliert. Der Gefangene kann kein ihm entgehendes Arbeitsentgelt erhalten. Im übrigen ist das Verhältnis des § 44 Abs. 3 zu den Absätzen 1 und 2 nicht klar herausgestellt.

10. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 Abs. 1 sind vor den Worten „eine Arbeit oder Beschäftigung“ die Worte „länger als eine Woche“ einzufügen.

Begründung

In § 45 Abs. 1 ist ebenso wie in § 45 Abs. 2 schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Karenzfrist von einer Woche notwendig.

11. Zu § 47 Abs. 1

§ 47 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.“

Begründung

Das Gesetz will in § 47 (vgl. Absatz 2) und ebenso in § 22 das Taschengeld nicht auch als „Hausgeld“ verstanden wissen. Bei der jetzigen Fassung des § 47 Abs. 1 ist aber auch das Taschengeld „Hausgeld“.

12. Zu § 50 Abs. 1, 2

a) § 50 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und von den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist.“

b) § 50 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Es ist kein Bedürfnis gegeben, den Haftkostenbeitrag, der von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, erhoben wird, abweichend von § 50 Abs. 1 zu regeln.

13. Zu § 51 Abs. 1

§ 51 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.“

Begründung

In § 51 ist die Bildung des Überbrückungsgeldes aus den Bezügen des Gefangenen aus einer Beschäftigung nach § 39 Abs. 1 und 2 nicht geregelt. § 39 Abs. 3 i. V. m. § 51 enthält keine ausreichende Regelung.

14. Zu § 64

§ 64 ist wie folgt zu fassen:

„§ 64

Aufenthalt im Freien

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Auf-

enthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt."

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung bringt für die Praxis derzeit nicht zu bewältigende Schwierigkeiten mit sich. Sie läßt Schikanen gegenüber den Bediensteten befürchten. Vorkehrungen, daß der Aufenthalt im Freien bei jeder Witterung für Gefangene und Bedienstete in zumutbarer Form und ohne Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (z. B. infolge starken Nebels, Schneetreibens) durchgeführt werden kann, sind schon aus technischen Gründen nur in beschränktem Umfang und unter erheblichen finanziellen Aufwendungen möglich.

15. Zu § 65

§ 65 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist während des Aufenthalts des Gefangenen in einem Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen worden, hat der Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf die erforderlichen Leistungen.“

Begründung

Die Unterbrechung der Strafvollstreckung ist außerhalb des Strafvollzugsgesetzes geregelt und zumindest nicht immer von den in § 65 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Aus diesem Grunde sollte von der Erwähnung der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Strafvollstreckung in § 65 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden.

16. Zu § 74 Satz 3

In § 74 Satz 3 ist das Wort „Entlassenen“ durch das Wort „Gefangenen“ zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Richtigstellung.

17. Zu § 75 Abs. 2, 3

a) In § 75 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) § 75 Abs. 2 Satz 3 (neu) ist wie folgt zu fassen:

„Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.“

c) § 75 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.“

Begründung

Zu a) und zu b)

Notwendige Anpassung an § 51 Abs. 2.

Zu c)

Notwendige Ergänzung; nach der vom BT beschlossenen Fassung wäre die ausgezahlte Reisebeihilfe pfändbar.

18. Zu § 78

§ 78 ist wie folgt zu fassen:

„§ 78

Art und Umfang der Mutterschaftshilfe

§§ 59, 60 und 65 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.“

Begründung

Notwendige Ergänzung hinsichtlich des § 60.

19. Zu § 83 Abs. 2

In § 83 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „besitzen“ durch die Worte „in Gewahrsam haben“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

20. Zu § 86 Abs. 1, 2 und 4

a) In § 86 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt als Absatz 1 zusammenzufassen:

„(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.“

Begründung

Die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben ein Bedürfnis nach erkennungsdienstlichen Maßnahmen gerade auch im Bereich geringerer Vollzugsdauer ergeben. Diese Gefangenen kommen bevorzugt in den Genuß von Vollzugslockerungen und erhalten damit Gelegenheit zur Entweichung. Gegebenenfalls erwartet die Polizei bei Fahndungsersuchen mit Recht, daß ihr sachdienliche Unterlagen an die Hand gegeben werden, die nach der vorliegenden Gesetzesfassung nicht verfügbar sein würden.

Auch im Hinblick darauf, daß vielfach nacheinander Freiheitsstrafen unterschiedlicher Dauer oder Untersuchungshaft mit nachfol-

gender Freiheitsstrafe vollzogen werden, verlangen praktische Gesichtspunkte eine durchgehende Zulässigkeit von Aufnahme und Verwahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen ohne Rücksicht auf die jeweilige Vollzugsdauer im einzelnen.

- b) § 86 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Vernichtung der gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen nach der Entlassung des Gefangenen ist weder praktikabel noch zweckmäßig, nachdem in § 86 Abs. 3 vorgesehen ist, sie auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen (Haftkartei) zu verwahren.

21. Zu § 88 Abs. 3

In § 88 Abs. 3 ist das Zitat „Nr. 3 bis 5“ durch das Zitat „Nr. 1, 3 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung

In den Fällen des § 88 Abs. 3 muß auch die besondere Sicherungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 1 zulässig sein. Die §§ 19 und 70 bieten insoweit keine ausreichende Rechtsgrundlage.

22. Zu § 93 Abs. 1

In § 93 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Selbstverletzung“ die Worte „oder Verletzung eines anderen Gefangenen“ einzufügen.

Begründung

Die jetzige Fassung des § 93 Abs. 1 Satz 1 regelt nicht den Fall, daß der Anstalt Aufwendungen aus der Verletzung eines Gefangenen durch einen anderen Gefangenen entstehen. Wenn der verletzte Gefangene seinen Ersatzanspruch gegen den Schädiger nicht an die Anstalt abtritt, ist das Bestehen eines Ersatzanspruchs der Anstalt gegen den Schädiger nach den Bestimmungen des BGB zumindest nicht ganz eindeutig. Insoweit ist deshalb eine Ergänzung des § 93 Abs. 1 Satz 1 notwendig.

23. Zu § 111 Abs. 1

In § 111 Abs. 1 Nr. 2 ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Beteiligungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist entbehrlich. Gegenstand des Verfahrens sind Vollzugsentscheidungen, nicht aber Angelegenheiten der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Der bei Einräumung einer Beteiligungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unvermeidbare Mehraufwand an Arbeitskraft, Geschäftsbedarf und Zeit läßt sich danach angesichts der Notwendigkeit zu sparsamer und zügiger Verfah-

rengestaltung unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen.

Es bleibt den Landesjustizverwaltungen unbenommen, sich oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde vor dem Oberlandesgericht durch den Generalstaatsanwalt vertreten zu lassen, sofern dies für zweckmäßig erachtet wird.

24. Zu § 113 Abs. 3 — neu —

In § 113 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.“

25. Zu § 114 Abs. 2

§ 114 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

Begründung

Notwendige Ergänzung entsprechend § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO.

26. Zu § 124

In § 124 ist das Klammerzitat wie folgt zu fassen:

„(§§ 2 bis 122)“.

Begründung

Der geänderte Inhalt des § 2 ist in § 123 nicht voll enthalten. Aus diesem Grunde muß auch § 2 in § 124 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

27. Zu § 126 Abs. 2, 3

In § 126 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist jeweils das Wort „Untergebrachten“ durch das Wort „Beurlaubten“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Änderung im Hinblick auf § 126 Abs. 1.

28. Zu § 129

In der Überschrift ist das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Unterbringung“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der vom BT beschlossenen Fassung des § 2.

29. Zu § 132

§ 132 ist wie folgt zu fassen:

„§ 132

Kleidung

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“

Begründung

Anpassung an die §§ 20, 169 und 173.

30. Zu § 149 Abs. 4

In § 149 Abs. 4 sind nach dem Wort „Betrieben“, die Worte „und sonstigen Einrichtungen“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Anpassung an den vom BT geänderten Absatz 1.

31. Zu § 154 Abs. 1

§ 154 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.“

Begründung

Notwendige Anpassung an den vom BT geänderten § 2.

32. Zu § 157 Abs. 3

§ 157 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.“

Begründung

Nach den in einzelnen Bundesländern teilweise vorgenommenen Handhabungen ist angesichts der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen eine Klarstellung dahin gehend geboten, daß auch die Zuziehung von Seelsorgern von außen der Zustimmung des Anstaltsleiters bedarf.

33. Zu § 176 Abs. 1

In § 176 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit“ zu streichen.

Begründung

Die mit der Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jugendstrafvollzug zusammenhängenden Fragen sind noch nicht hinreichend geklärt. Die Regelung dieser Fragen muß deshalb der Regelung des Jugendstrafvollzuges oder dem in Vorbereitung befindlichen neuen Jugendarbeitsschutzgesetz vorbehalten werden.

34. Zu § 178 Abs. 3

In § 178 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn Jugendarrest, Strafarrest oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhafte oder einer Unterbringung im Vollzuge einer Freiheitsentziehung den Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.“

Begründung

In den genannten Fällen erscheint der Ausschuß des Schußwaffengebrauchs zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung nicht gerechtfertigt.

35. Zu § 179 Nr. 3 (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)

§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG ist wie folgt zu fassen:

„2. bei den Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 2 mit einem Richter; weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, überträgt der Einzelrichter sie der Kammer, die mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden in der Sache entscheidet.“

Begründung

Nach der vom BT-Sonderausschuß für die Strafrechtsreform gegebenen Begründung soll die Kammer grundsätzlich in der Besetzung mit einem Richter entscheiden und nur dann mit drei Richtern, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Wenn in einer dem Einzelrichter vorliegenden Sache aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund eines Hinweises des Betroffenen besondere Schwierigkeiten oder eine grundsätzliche Bedeutung sichtbar werden, kann und muß die Sache nach Auffassung des BT-Sonderausschusses von den drei Richtern übernommen und entschieden werden.

Die vorgeschlagene Fassung soll das vom BT-Sonderausschuß Beabsichtigte deutlicher zum Ausdruck bringen, insbesondere die „Kompetenz-Kompetenz“ des Einzelrichters und die Übernahmeverpflichtung der Kammer. Für eine solche Klarstellung besteht auch deshalb Anlaß, weil bei den Beratungen des BT-Sonderausschusses in der 52. Sitzung (Niederschrift S. 2046) auf die Frage, wer darüber entscheide, ob es sich um eine Frage von grundsätzlicher Be-

deutung handle oder nicht, seitens des Regierungsvertreters geantwortet wurde: „Diese Entscheidung treffe die Kammer... Die Entscheidung der Kammer werde in der Regel in der Form erfolgen, daß der Vorsitzende die Sache einem Einzelrichter zuweise und dieser keine Bedenken habe; andernfalls werde der Einzelrichter einen Kammerbeschluß herbeiführen“.

36. Zu § 189 (§ 10 JVKostO)

- a) In § 10 Abs. 1 Nr. 1 JVKostO sind nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „oder Beschäftigung“ einzufügen.

Begründung

Es ist geboten, in § 10 Abs. 1 Nr. 1 JVKostO auch die in § 37 Abs. 3 bis 5 StVollzG geregelten Sachverhalte zu erfassen.

- b) § 10 Abs. 3 JVKostO ist wie folgt zu fassen:

„(3) Von einem im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt Untergebrachten, der über laufende Einkünfte verfügt, die auf die Zeit des Vollzuges entfallen, werden die Kosten der Unterbringung bis zu dem Betrag der Einkünfte in voller Höhe erhoben. Die Inanspruchnahme darf nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche und eines Betrages gehen, der dem Taschengeld entspricht, das für die in der Anstalt untergebrachten Sozialhilfeempfänger festzusetzen wäre; verrichtet der Untergebrachte die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit, so erhöht sich der als Taschengeld zu berücksichtigende Betrag auf das Doppelte. Zugunsten des Unter-

gebrachten abweichende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

Das Strafvollzugsgesetz geht davon aus, daß die Verhältnisse sämtlicher Patienten der psychiatrischen Krankenhäuser und der Entziehungsanstalten möglichst einheitlich geregelt werden sollten. Diesem zutreffenden Ausgangspunkt trägt die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 10 JVKostO — ebenso wie der geltende § 10 JVKostO — nicht Rechnung. Die Vorschrift stellt die im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt Untergebrachten den Gefangenen und Sicherungsverwahrten weitgehend gleich: Vollstreckungskosten können von jenen nur in gleichem Umfang wie von diesen erhoben werden; Untergebrachte, die arbeiten, werden im Hinblick darauf, daß sie kein Entgelt beziehen, kostenrechtlich sogar zusätzlich privilegiert.

Demgegenüber müssen die Patienten, die aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages oder nach den Unterbringungsgesetzen der Länder im psychiatrischen Krankenhaus oder der Entziehungsanstalt untergebracht sind, unabhängig davon, ob sie arbeiten, die Kosten der Unterbringung in voller Höhe bezahlen, sofern nicht unterhaltspflichtige Verwandte oder die Träger der Sozialhilfe einzustehen haben. Aus der Sicht dieser Patienten erscheint die kostenmäßige Privilegierung der nach dem Strafgesetzbuch Untergebrachten ungerechtfertigt. Sie führt in den Anstalten zu Unruhe und Verbitterung. Die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 10 Abs. 3 JVKostO sollte daher in der vorgeschlagenen Weise gefaßt werden.

